

Sitzung vom 6. Mai 1998

1050. Anfrage (Jugendfreundlichkeit des Kantons Zürich)

Die Kantonsrätinnen Chantal Galladé, Winterthur, und Emy Lalli, Zürich, haben am 16. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Grundsätzlich wollen alle Gemeinden, Städte, Kantone, Politiker und Politikerinnen jugendfreundlich sein und etwas für die Jugend tun. Oft bleibt es aber bei Lippenbekenntnissen. Nur ungenügend wird auf die Bedürfnisse und Ideen der Jugend eingegangen; oft kennt man diese Bedürfnisse und Ideen gar nicht. Der Kanton Luzern hat sich mit dem Thema Jugend differenziert auseinandergesetzt und hat auch Konzepte erstellt. Er hat sich vorgenommen, zum jugendfreundlichsten Kanton der Schweiz zu werden. Dies wird ihm ohne Zweifel mit Leichtigkeit gelingen, da er gar keine ernsthafte Konkurrenz zu befürchten hat. Viel mehr Kantone, Städte und Gemeinden sollten in diesen Wettbewerb einsteigen und damit in ihre Jugend und zugleich in ihre Zukunft investieren.

1. Der Kanton Luzern hat sich zum Ziel gemacht, der jugendfreundlichste Kanton der Schweiz zu werden. Hat der Kanton Zürich sich schon mal Gedanken (evtl. auch Studien usw.) über seine Jugendfreundlichkeit gemacht? Wenn ja, was ist dabei herausgekommen?
2. Bemüht sich der Kanton Zürich ebenfalls darum, ein jugendfreundlicher Kanton zu sein oder zu werden? Wenn ja, auf welche Art?
3. Liegen konkrete Projekte oder Konzepte vor, oder sind welche geplant, die speziell auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen oder ihre Interessen berücksichtigen? Wenn ja, welche? Und wann sollen sie realisiert werden?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé, Winterthur, und Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Es liegen zwar keine umfassenden Untersuchungen über die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Kanton Zürich vor. Den Belangen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien wird aber grosse Bedeutung beigemessen. Dies zeigen die nachfolgend im Sinne einer unvollständigen Aufzählung dargestellten bestehenden und in Überarbeitung befindlichen Strukturen und Angebote.

Die Jugend- und Familienhilfe ist in zwei Gesetzen und zugehörigen Verordnungen geregelt: die ambulanten Angebote im Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1), die Angebote der stationären Unterbringung im Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2). Beide Gesetze stellen auch im interkantonalen Vergleich – im Kanton Luzern z.B. bestehen keine vergleichbaren Gesetzesbestimmungen – fortschrittliche Grundlagen für eine bedürfnisgerechte, bewegliche und dezentrale Jugend- und Familienhilfe dar. Sie legen einerseits materielle Vorgaben und Ziele fest und regeln andererseits Organisation und Finanzierung der Jugend- und Familienhilfe.

Sowohl die Jugend- und Familienhilfe als auch die Berufsberatung und die Jugendstrafrechtspflege sind dezentral organisiert. Die Jugendsekretariate der Bezirke und Gemeinden sind in umfassendem Sinne für die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Familien von der Geburt des Kindes bis zur Mündigkeit zuständig. Diese Form polyvalenter, bevölkerungsnaher Angebote hat sich bewährt. Sie werden laufend neuen Anforderungen angepasst. Es sei namentlich hingewiesen auf die Bestrebungen zur Schaffung und Vermittlung von Lehrstellen sowie auf die Einrichtung von regionalen Kinderschutzgruppen der Jugendsekretariate und der Bezirksanwaltschaften. Die Angebote der öffentlichen Einrichtungen werden ergänzt durch private Stellen, die zum Teil mit Geldern der öffentlichen Hand unterstützt werden.

Auf kantonaler Ebene werden die Jugendsekretariate durch das kantonale Jugendamt und die Jugendanwaltschaften durch die Jugendstaatsanwaltschaft koordiniert und unterstützt. Darüber hinaus befassen sich weitere Verwaltungsabteilungen mit

Jugendfragen, und es bestehen kantonale Gremien zu besonderen Themenstellungen, z.B. die Kantonale Kommission für Drogenfragen und die Kantonale Kommission für Kinderschutz.

Im Zuge der Verwaltungsreform sind zwei Projekte in Arbeit, die sich unmittelbar mit Jugendfragen beschäftigen. Das wif!-Projekt Nr. 10 untersucht die Angebote und Strukturen der Berufs- und Laufbahnberatung, das wif!-Projekt Nr. 31 jene der ambulanten und der stationären Jugend- und Familienhilfe. In beiden Projekten stehen sowohl die Inhalte als auch die Strukturen zur Diskussion. Gestützt auf die heutigen Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sowie auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird das Bestehende kritisch überprüft, und es werden neue Vorschläge erarbeitet. Diese Projekte zeigen die grosse Bedeutung und den Stellenwert auf, welche den Kindern, Jugendlichen und den Familien im Kanton Zürich beigemessen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi